

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 169

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2007

Nr. 4, 15. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung - I. Quartal 2007	
Berkenbrück	S. 1
Briesen (Mark)	S. 1
Jacobsdorf	S. 2
Madlitz-Wilmersdorf	S. 2
Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwan- des des Wasser- und Landschafts- pflegeverbandes „Untere Spree“ vom 29.03.2007 (Gewässerunterhaltungs- umlagesatzung)	S. 2

Amtliche Mitteilung – I. Quartal 2007

Berkenbrück

GV-Sitzung am 21.02.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 01/07

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme – Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage, August-Bebel-Straße in der Gemeinde Berkenbrück

nicht beschlossen

Nr. 02/07

Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbeleuchtung in der August-Bebel-Straße in 15518 Berkenbrück

nicht beschlossen

Nr. 03/07

Durchführung eines öffentlichen Teilnehmerwettbewerbes für die Entwurfsplanung des Bauvorhabens „Umbau und Modernisierung des Jugendgästehauses (Falladagedenkstätte) zu einer Ferienpension mit Personalwohnung einschließlich Umfeldgestaltung“

Nr. 04/07

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des VEP „An der Eismiete“ von Familie Simone und Frank Schaefer, An der Eismiete 20 in 15518 Berkenbrück

Nr. 05/07

Übertragung der Verwaltung von gemeindeeigenen Wohnungen, ab dem 01.01.2007, auf das Amt Odervorland

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 01.02.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 01/07

2. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes/Abwasserentsorgungskonzeptes 2007 bis 2012

Nr. 02/07

Vertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in der Gesellschafterversammlung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH ab 01.02.2007

Nr. 03/07

Einstellung eines Gemeindearbeiters auf Basis einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob)

Nr. 04/07

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB zum Entwurf (Stand: August 2006) der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung Briesen

Nr. 05/07

Öffentliche Auslegung des Entwurfes (Stand: Januar 2007) der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung Briesen

GV-Sitzung am 29.03.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 06/07

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2007 der Gemeinde Briesen (Mark)

Nr. 07/07

Satzung über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“

Nr. 08/07

Finanzielle Unterstützung von Vereinen

Nr. 09/07

Schließung bzw. Außerdienststellung des Friedhofes Briesen (Mark) – Kersdorfer Teil

Nr. 10/07

Vereinbarung zum Bauvorhaben „Verbesserung der touristischen Infrastruktur – Ausbau des Weges zwischen Briesen und Feriendorf Alt Madlitzer Mühle“

Nr. 11/07

Abstufung von Gemeindestraßen in sonstige öffentliche Straßen (öffentliche Feld- und Waldwege) in der Gemeinde Briesen

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 25.01.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 01/07

2. Fortschreibung des Trinkwasserversorgungskonzeptes und Abwasserbeseitigungskonzeptes 2007 bis 2021

Nr. 02/07

Vertretung der Gemeinde Jacobsdorf in der Gesellschaft

tersversammlung der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH ab 01.02.2007

GV-Sitzung am 08.03.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 09/07

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2007

Nr. 10/07

Städtebaulicher Vertrag zum Vorhaben „Errichtung von maximal 5 Windenergieanlagen nördlich des bereits bestehenden Windparks Sieversdorf/Jacobsdorf“

Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 07.02.2007 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 01/07

Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 und § 1a Abs. 2 Satz 3 BauGB für die 1. Änderung des BP „Ferien-, Sport- und Freizeidorf Alt Madlitzer Mühle“ – 1. Entwurf (Stand: Oktober 2006)

Nr. 02/07

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 1. Änderung des BP „Ferien-, Sport- und Freizeidorf Alt Madlitzer Mühle“ – 2. Entwurf (Stand: Januar 2007)

Nr. 03/07

Grundsatzbeschluss zum grundhaften Ausbau des Gehweges an der Kreisstraße K 6735 zwischen Falkenberg und Wilmersdorf

Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“ vom 29.03.2007 (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I. S. 170), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 29.03.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Briesen (Mark), nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes „Untere Spree“. Diesem Zweckverband obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

§ 3 Umlagenschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.10. des Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach der Quadratmeterfläche des grundsteuerpflichtigen Grundstücks am 01.10. des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann und sich die Grundstücksgröße auch nicht aus anderen geeigneten Unterlagen ermitteln lässt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

§ 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00056 € je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche zuzüglich der Verwaltungskosten nach Abs. 2.

Zum Ersatz des durch die Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwandes werden für jeden Veranlagungsfall Verwaltungskosten in Höhe von 9,40 € zu dem Umlagebetrag je Quadratmeter nach Abs. 1 erhoben.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

(1) Die Umlage entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes gemäß § 2 an die Gemeinde. Berechnungs- und Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.

(2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist mit ihrem Jahresbetrag am 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre, bis ein neuer Bescheid der Gemeinde über die geänderte Bemessung ergeht. Geht der Umlagebescheid dem Umlagepflichtigen nach § 3 erst nach dem in Satz 1 genannten Fälligkeitstag zu, so ist die Umlage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

§ 7 Mitwirkungspflichten

(1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Auskünfte zu ertei-

len, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i.S.d. Satz 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) seiner Mitteilungs- oder seiner Anzeigepflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder das Betreten des Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrig nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

§ 9 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 09.12.2004 außer Kraft.

Briesen Mark, den 29.03.2007

gez. Stumm
Amtsdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die o.g. Satzung der Gemeinde Briesen (Mark) wird öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: Gemäß § 5 Abs. 4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 10.04.2007

gez. Stumm
Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat
aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abge-
geben.